Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/99

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ge 7/69

Bonn, den 7. Dezember 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 über die Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Scheel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 über die Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1396/69 und 1398/69 [2]), insbesondere auf Artikel 22 a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 über die Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/69 [4]), sieht in Artikel 5 folgendes vor: Die Verordnung gilt für die Erfüllung der Verpflichtungen im Getreidewirtschaftsjahr 1968/69. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission die Verlängerung oder erforderlichenfalls die Änderung dieser Verordnung.

Die Erfahrungen bei der Bereitstellung der Getreide für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1968/69 haben die Richtigkeit der in der Verordnung Nr. 290/69 festgesetzten Bereitstellungskriterien bewiesen. Daher empfiehlt es sich, diese nicht zu ändern und die Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Bestimmungen in Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 wird verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 21. Juli 1969, S. 5 und 13

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 41 vom 18. Februar 1969, S. 2

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 6. Mai 1969 S. 3